

Baugebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri

vom 19. November 2009

Stand: 25. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Behandlungsgebühr	2
Bauanfragen	2
Vorentscheide	2
Baubewilligung	2
Rückzug	2
Ablehnung	2
Projektänderung	2
Nutzungsänderung und Verfahren ohne Bausumme	2
Verfahrenskosten	3
Gutachten	3
Fälligkeit, Bausumme	3
Mehraufwendungen	3
Baukontrollen, Abnahmen	3
Stundenansatz	3
Indexierung, Anpassung	3
Benützung öffentlichen Grundes	4
Erfasste Leistungen	4
Schnurgerüstabnahme	4
Verzugszins, Vollstreckung	4
Gebühren Feuerungskontrollen	4
Gebühren bei Kontrollen durch das Servicegewerbe	4
Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Muri AG erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19.01.1993, § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19.12.1978, Delegationsreglement der Gemeinde Muri vom 28.11.2005 sowie Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri (BNO) vom 29.06.2000 folgendes Baugebührenreglement:

§ 1

Behandlungsgebühr	¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:
Bauanfragen	a) schriftliche Bauanfragen: Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung gemäss Stundenansatz § 5 (mindestens Fr. 200.00).
Vorentscheide	b) Vorentscheide: 1.0 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (mindestens Fr. 200.00).
Baubewilligung	c) bewilligte Baugesuche: <ul style="list-style-type: none">▪ 1.5 ‰ der nachweislich errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 300.00.▪ Vereinfachtes Verfahren: Fr. 150.00 – Fr. 400.00. Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.
Rückzug	d) Rückzug des Baugesuches: Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung gemäss Stundenansatz § 5.
Ablehnung	e) Abgelehnte Baugesuche: 1.5 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 300.00
Projektänderung	f) Projektänderungen: Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung gemäss Stundenansatz § 5.
Nutzungsänderung und Verfahren ohne Bausumme	g) Bei Nutzungsänderungen, Beseitigung von Gebäuden und weiteren Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG ohne Angabe der Bausumme wird eine Gebühr nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche erhoben.

²Die Kosten für Publikationen, Farbberatung, Aufwendungen für Brand-, Verfahrenskosten Lärm-, Schall-, Umwelt-, Militär- und Bevölkerungsschutz, energetische Nachweise werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

³Die Kosten für allfällige Gutachten, für die Beurteilung von Baugesuchsunterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, usw.), spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute sind durch den Gesuchsteller zu bezahlen. Gutachten

§ 2

¹Die Gebühren unter § 1 Abs. 1 lit. a – f sind innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Verfügung zu bezahlen. Fälligkeit, Bausumme

²Die Höhe der provisorischen und nachweislich errechneten Bausummen wird aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen oder Kostenvoranschlag mit technischem Bericht festgelegt.

§ 3

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter und unvollständiger Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr verrechnet. Mehraufwendungen

§ 4

Die Aufwendungen für Baukontrollen wie Kanalisations-, Rohbau-, Schlusskontrollen werden dem Gesuchsteller zusätzlich nach Aufwand gemäss Stundenansatz § 5 verrechnet. Baukontrollen, Abnahmen

§ 5

¹Als Grundlage wird ein mittlerer Stundenansatz von Fr. 95.00 (Index 104.6 Punkte/Juni 2008) verrechnet. Dieser Ansatz basiert auf den effektiven Kosten. Stundenansatz

² Der Stundenansatz ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung des Stundenansatzes erfolgt durch den Gemeinderat jährlich im Januar. Indexierung, Anpassung

§ 6

Benützung öffentlichen Grundes

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, Kranen, etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist eine Bewilligung einzuholen. Die Benützung ist gebührenpflichtig. Für die vorübergehende Nutzung von öffentlichem Grund und Boden wird pro Tag und Quadratmeter eine Gebühr von Fr. 1.00 erhoben. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 100.00.

§ 7

Erfasste Leistungen

¹Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten erhoben, insbesondere für die formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtstellen, Durchführung von Einspracheverfahren, Ausfertigung der Baubewilligung, Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren und weitere Vollzugsmassnahmen.

Schnurgerüstabnahme

²Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Bezirksgeometer. Die Kosten sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Gesuchsteller zu tragen.

§ 8

Verzugszins, Vollstreckung

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % gemäss OR Art. 104 Abs. 1 geschuldet.

²Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.04.1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

§ 9¹

Gebühren Feuerungskontrollen

Gebühren der Gemeinde Muri für den administrativen Aufwand, verursacht durch vom Servicegewerbe durchgeführte Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW.

§ 10²

Gebühren bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

²Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.- exkl. MWSt.

³Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

¹ Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.06.2015

² Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.06.2015

§ 11

¹Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif der Gemeinde Muri vom 15. Dezember 1994. Inkrafttreten

²Das Reglement ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

5630 Muri, 11. März 2009

Namens des Gemeinderates

Josef Etterlin
Gemeindeammann

Erich Probst
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2009.